



***Merkblatt Rechtsgrundlage  
Entfernen / Veröden der  
Hornanlage bei Kälbern***

Stand: Dez. 2014



## Was ist vorgeschrieben?

Das Veröden der Hornanlage bei Kälbern ist alltägliche Praxis in der Rinderhaltung.

Die Enthornung von Kälbern bis zum Alter von 6 Wochen ist laut Tierschutzgesetz per Ausnahme (grundsätzlich besteht ein Amputationsverbot) zulässig, auch ohne Betäubung (§ 5 Tierschutzgesetz).

Das Enthornen von unter 6 Wochen alten Kälbern auch ohne Betäubung ist aber nur erlaubt, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist und wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Daraus resultiert, dass beim Enthornen Nichtsteroidale Entzündungshemmer (NSAIDs) einzusetzen sind.

X Die Enthornung von über 6 Wochen alten Rindern ist nach § 6 des Tierschutzgesetzes nur aus wichtigem Grund und nur bei tierärztlicher Indikation, z.B. einer Hornfraktur, erlaubt, jedoch nicht zur Anpassung an das Haltungssystem. In solchen Fällen muss eine Betäubung durch den Tierarzt vorgenommen werden.

## Geeignete Medikamente:

**(Lokal)Anästhetika** hemmen die Übermittlung des Schmerzsignals an das Zentrale Nervensystem (ZNS). Das Schmerzempfinden wird herabgesetzt. Der Einsatz von Anästhetika obliegt dem Tierarzt.

**Beruhigungsmittel / Sedativa** können lt. § 57a AMG vom Tierarzt verschrieben und vom Landwirt, lt. § 58 AMG **dosisabhängig**, angewendet werden, um das Kalb während des Eingriffs ruhig zu stellen. Da eine Sedierung keine Betäubung darstellt, darf sie vom Tierhalter vorgenommen werden (hier ist die Dosis entscheidend, z.B. 0,25 ml – 0,5 ml / 100 kg Xylazin 20 mg/ml i.m.). Das Festhalten und die Fixierung des Tieres werden dadurch erleichtert. Die analgetische Komponente ist dabei schwach und von kurzer Dauer, so dass das Kalb bei ausschließlicher Anwendung des Sedativums, nach dem Eingriff nicht vor Schmerzen geschützt ist.

**Nichtsteroidale Entzündungshemmer (NSAIDs)** bewirken eine Minderung der Entzündung auf lokaler Ebene und hemmen die Intensität des freigesetzten Schmerzsignals. Mit der Metacam® Injektionslösung sind Sie rechtlich und fachlich auf der sicheren Seite, da es „Zur Linderung postoperativer Schmerzen nach dem Enthornen von Kälbern“ zugelassen ist. Neben der belegten Wirkung profitiert das Kalb von der langanhaltenden Schmerzausschaltung durch Meloxicam von bis zu 72 Stunden.

## **Cross Compliance Kontrollen**

Die Bindung der EU-Agrarzahlungen an Verpflichtungen im Umweltschutz, bei der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, bei Tiergesundheit und im Tierschutz wird als „Cross Compliance“ (CC) bezeichnet.

In den bundeseinheitlichen Cross Compliance-Bestimmungen ist bezugnehmend auf das Tierschutzgesetz festgehalten, dass bei Eingriffen, die ohne Betäubung zulässig sind, eine ausreichende Verminderung von Schmerzen oder Leiden erfolgen muss.

Der Einsatz von Schmerzmitteln stellt also eine Mindestanforderung dar. Ihr Einsatz wird bereits in Nordrhein-Westfalen sowie in Sachsen ab 2015 im Rahmen der CC-Kontrollen geprüft und muss mithilfe von AuA-Belegen belegt werden. Bei Nichterfüllung kann die Betriebsprämie um bis zu 5 % gekürzt werden. Es ist davon auszugehen, dass weitere Bundesländer diesen Beispielen folgen.

---

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Veterinäramt.

---